

## **II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H., Nr. 27), der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. Schl.-H., S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 10.11.2025 (GVOBl. Schl.-H., Nr. 152), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihren Stellvertretungen (EntschVO<sub>f</sub>) vom 12.11.2024 (GVOBl. Schl.-H., S. 832), und der Landesverordnung über die Besoldung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Ämter und Kreise in Schleswig-Holstein (KomBesVO) vom 24.04.2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 489, 547), zuletzt geändert durch Art. 1 der Landesverordnung vom 02.03.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 264) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.06.2026 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1 Änderungen**

Die Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 26.10.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird um die Absätze 9 und 10 erweitert:
  - (9) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der Kommunalbesoldungsverordnung.
  - (10) Die Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk der Stadt Ratzeburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €; die stellvertretende Schiedsperson erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Zur Unterstützung der technischen Ausstattung wird den Schiedspersonen jeweils ein pauschaler Betrag in Höhe von jährlich 50,00 € gewährt; § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

- (1) Die II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern tritt rückwirkend am 01.05.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist amtlich bekanntzumachen.

Ratzeburg, \_\_. Juni 2026

L. S.

Eckhard Graf  
Bürgermeister